

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

## Abmeldung durch den Arbeitgeber

Kassenfirmen-Nr.: \_\_\_\_\_

Abmeldung zum \_\_\_\_\_

Firmenzugehörigkeit seit \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

### 1. Beiträge für das Austrittsjahr aus (verbindlich für die Berechnung des Anspruchs)

	versteuertem Einkommen Mitglied	versteuertem Einkommen Firma	steuerfreien Beiträgen, § 3/63 EStG Mitglied	steuerfreien Beiträgen, § 3/63 EStG Firma	Riester-Förderung, § 10a EStG Mitglied	Riester-Förderung, § 10a EStG Firma	Pauschalversteuerung, § 40b EStG Mitglied	Pauschalversteuerung, § 40b EStG Firma	Geringverdiennerförderung § 100 EStG Firma
Tarif A									
Tarif B									
Tarif G									
Tarif V									

### 2. Im Austrittsjahr keine Beiträge

Ja

### 3. Grund der Abmeldung:

Antrag auf (vorgezogene) Altersrente

(Vorgezogene) Altersrente ab: \_\_\_\_\_

Berufsunfähigkeitsrente

Tod

Verstorben am: \_\_\_\_\_

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### 4. Bei Abmeldung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Ja

Nein

Wir wählen die versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG

(siehe Erläuterungen auf der 2. Seite dieses Formulars)

### 5. Bemerkungen

---



---

Die das Versicherungsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten werden gemäß den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG-neu verarbeitet im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Firmenstempel, Unterschrift \_\_\_\_\_

Stand 07/2020

## Erläuterungen zur versicherungsvertraglichen Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG n.F

Die sogenannte versicherungsvertragliche Lösung bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ist nunmehr der Standardfall für Pensionskassen und Direktversicherungen. Eine entsprechende Änderung des Betriebsrentengesetzes trat am 23. Juni 2020 in Kraft.

### **Bisherige Situation – Fristgebundene Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung**

War es in der Vergangenheit Ihr Anliegen, bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles dessen Ansprüche auf Betriebliche Altersversorgung auf die Leistungen der PKDW aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu begrenzen, musste die Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden innerhalb einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Arbeitnehmer und gegenüber der Versorgungseinrichtung für jeden Einzelfall explizit erklärt werden. Eine zeitlich frühere Erklärung reichte nicht aus.

### **Neuregelung – Einfache und praxisorientierte Lösung**

Mit der gesetzlichen Neuregelung wird die versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG n.F. auch ohne Erklärung des Arbeitgebers der Standardfall, was ausweislich der Gesetzesbegründung auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten soll. Die grundsätzliche Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG wird damit auf die Leistungshöhe des Versicherungsvertrages reduziert.

Für die Anwendung dieser Lösung sind folgende »soziale Auflagen« zu erfüllen:

- > Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen
- > Alle Überschussanteile, die auf Grund des Finanzierungsverfahrens regelmäßig entstehen, sind vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan oder den Geschäftsunterlagen nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden.

Wird eine dieser beiden sozialen Auflagen nicht erfüllt oder sieht die Zusage des Arbeitgebers es ausdrücklich vor, wird die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auch weiterhin auf die Altersgrenze hochgerechnet und zeiträtierlich im Verhältnis von tatsächlicher Dienstzeit zur möglichen Dienstzeit bis zur Altersgrenze gekürzt (m/n-tel-Anwartschaft).

### **Für Sie**

Das angepasste Dokument für die Abmeldung finden Sie in elektronischer Form auf der Homepage der PKDW. Gerne stellen wir Ihnen dieses natürlich auch per E-Mail zur Verfügung. Bitte verstehen Sie dieses Fact-Sheet als unverbindliche Information. Eine arbeitsrechtliche Beratung kann und soll durch sie nicht ersetzt werden.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach weiteren Informationen unterstützen wir Sie gerne:

Tel: 0203 99 219 0, E-Mail: [mitgliederberatung@pkdw.de](mailto:mitgliederberatung@pkdw.de)



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.pkdw.de](http://www.pkdw.de).

Stand: 07/2020